



## Was ist das noch gleich, Soziale Arbeit?

5. Fachtag KINDER STARKEN

Mit Kitasozialarbeit auf Kurs

Dresden, 29. September 2021

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



### Lesehilfe

- Die nachfolgende Dokumentation zeigt die Charts, die ich im Rahmen meines Vortrages am 29. September 2021 gezeigt habe.
- Sie ist durch (gelb unterlegte) Charts ergänzt, die Erläuterungen, Quellen, Denk-Anregungen enthalten und dem Vortrag hinterlegt sind, aber eben nicht gezeigt wurden. Fett hervorgehobene oder unterstrichene Passagen sind die Darstellung betonende Markierungen meinerseits, die sich in der Regel so im Original nicht finden.
- Kontakt: [pu@puwendt.de](mailto:pu@puwendt.de)
- web: [www.puwendt.de](http://www.puwendt.de)

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



## Eine PM

DRESDEN. Mit Grundfragen der Sozialarbeit in Kindertagesstätten befassen sich 230 Fachkräfte der Kitasozialarbeit am Mittwoch, 29. September 2021 im DGUV Congress- und Tagungszentrum der IAG in Dresden. Kitasozialarbeit ist ein relativ junges Handlungsfeld der Sozialen Arbeit, weshalb im Rahmen der Fachtagung der Frage nachgegangen wird, ob „Kitasozialarbeit auf Kurs“ ist. Nach einem Einführungsvortrag von Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt von der Hochschule Magdeburg wird in Form einer Podiumsdiskussion und Praxisworkshop mit Expertinnen und Experten aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Hamburg die Fragestellung vertieft, wie und wohin sich die Kitasozialarbeit im Freistaat Sachsen entwickeln soll. Die Tagung wird von der Kompetenz- und Beratungsstelle zur Unterstützung von Maßnahmen für Kinder mit besonderen Lern- und Lebensverhältnissen (Dresden) ausgerichtet.

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



## Journalistisches Handwerkszeug: die sieben „W’s“

- Wer? – wer macht was?
- Was? – was macht wer?
- Wann? – wann macht wer was?
- Wo? – wo macht wer was?
- Wie? – wie macht wer was?
- Warum? – mit welchem Ziel, zu welchem Zweck macht wer was?
- Mit wem? – wen hat wer im Blick, wenn er/sie was macht?

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



## Informationsdimensionen der Nachricht

**wer?**  
**was?**  
**wann?**  
**wo?**  
**mit wem?**  
**wie?**  
**warum?**

DRESDEN. Mit Grundfragen der Sozialarbeit in Kindertagesstätten befassen sich 230 Fachkräfte der Kitasozialarbeit am Mittwoch, 29. September 2021 im DGUV Congress- und Tagungszentrum der IAG in Dresden. Kitasozialarbeit ist ein relativ junges Handlungsfeld der Sozialen Arbeit, weshalb im Rahmen der Fachtagung der Frage nachgegangen wird, ob „Kitasozialarbeit auf Kurs“ ist. Nach einem Einführungsvortrag von Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt von der Hochschule Magdeburg wird in Form einer Podiumsdiskussion und Praxisworkshop mit Expertinnen und Experten aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Hamburg die Fragestellung vertieft, wie und wohin sich die Kitasozialarbeit im Freistaat Sachsen entwickeln soll. Die Tagung wird von der Kompetenz- und Beratungsstelle zur Unterstützung von Maßnahmen für Kinder mit besonderen Lern- und Lebensverhältnissen (Dresden) ausgerichtet.

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



## Was ist das noch gleich, Soziale Arbeit?

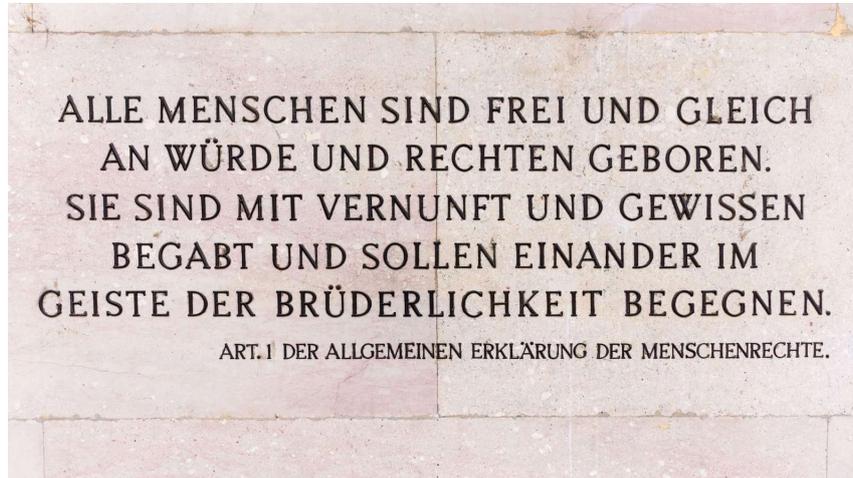
Programm:

1. Warum? – warum gibt es Soziale Arbeit? ←
2. Mit wem? – wen hat wer im Blick, wenn er/sie was macht?
3. Was? – was ist das „Thema“ der Sozialen Arbeit?
4. Wann? – wann macht wer was?
5. Wo? – wo wird Soziale Arbeit geleistet?
6. Wie? – wie macht wer was?
7. Wer? – wer macht Soziale Arbeit? ←

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



## 1. Warum gibt es Soziale Arbeit?



Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



## Warum? – die Frage nach den Zielen

- Menschenrechte
- Menschenrechtsprofession
- Einmischungsauftrag
- politische Dimension

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



## Def. Menschenrechte

- „Aus der Charta lassen sich vier Charakteristika der Menschenrechte erschließen. Als im Wesentlichen unstrittig gilt: Sie sind angeboren und unveräußerlich, egalitär und unteilbar, überstaatlich und an keinen Ort gebunden. Dagegen ist ihr Universalitätsanspruch immer wieder Gegenstand heftiger Auseinandersetzungen ... In jüngster Zeit wird ferner argumentiert, dass der Universalitätsanspruch letztlich einem partikularen Selbstverständnis eigenständiger Kulturen, Religionen und Gebräuche die Gleichwertigkeit verweigere.“ **29**

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



### Artikel 2

Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.

### Artikel 22

Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit ...

### Artikel 25

- (1) Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet ...
- (2) Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



## Artikel 2

Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand. Des weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



## Artikel 22

Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuß der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



## Artikel 25

- (1) Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen, sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.
- (2) Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



## Artikel 26

- (1) Jeder hat das Recht auf Bildung
- (2) Die Bildung muß auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein
- (3) Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll

## Artikel 29

- (2) Jeder ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern ...

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



## Artikel 26

- (1) Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muß allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.
- (2) Die Bildung muß auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muß zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassistischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.
- (3) Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll.

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



## Artikel 29

- 1. Jeder hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist.
- 2. Jeder ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.
- 3. Diese Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



## Soz. Ausschluß = Verletzung der Menschenwürde

- **Artikel 3** der Charta: „**Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person**“
- „Konkret bedeutet die Würdeverletzung bezogen auf den Artikel 3: sozialer Ausschluss, Diskriminierung von Fremden, Ablehnung von Menschen mit körperlichen und geistigen Einschränkungen, Einschränkung der Autonomie, fehlende medizinische Versorgung, Ausbeutung, verweigte Bildungschancen, ungleiche Chancen für Frauen“

Jansen, P.-E.: Menschenrechte; in: Friesenhahn, G. J., Braun, D., und Ningel, R. (Hg.), Handlungsräume Sozialer Arbeit. Ein Lern- und Lesebuch, Opladen und Toronto 2014: 27-36, hier S. 32

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



## Art. 1 GG



- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten ...
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



## Art. 1 GG

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



## Art. 6 GG



- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. (...)

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



## Art. 6 GG

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen. !
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



Es soll dazu beitragen,  
ein menschenwürdiges Dasein zu sichern,

Es soll dazu beitragen,  
gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der  
Persönlichkeit, insbesondere auch für junge  
Menschen, zu schaffen,

Es soll dazu beitragen,  
die Familie zu schützen und zu fördern,

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



Es soll dazu beitragen,  
den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei  
gewählte Tätigkeit zu ermöglichen

Es soll dazu beitragen,  
besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe  
zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen

§ 1 Abs. 2 SGB I  
Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll auch dazu  
beitragen, daß die zur Erfüllung der ... genannten  
Aufgaben erforderlichen sozialen Dienste und  
Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur  
Verfügung stehen

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



## SGB I - Aufgaben des Sozialgesetzbuchs

- (1) Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialeleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. Es soll dazu beitragen,
  - ein menschenwürdiges Dasein zu sichern,
  - gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen,
  - die Familie zu schützen und zu fördern,
  - den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und
  - besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen
- (2) Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll auch dazu beitragen, daß die zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



## Soziale Rechte

- „Es geht also darum, durch die Sozialen Rechte
- ein menschenwürdiges Dasein zu sichern,
- gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit – insbesondere auch für jüngere Menschen – zu schaffen,
- die Familie zu schützen und zu fördern,
- den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und
- besondere Belastungen des Lebens, auch zur Hilfe durch Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen (vgl. § 1 SGB 1)“ (Reidel 2014: 251).

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



## Bestimmung sozialer Rechte im SGB I

§§ 3 bis 10 SGB I regeln die Sozialen Rechte im Einzelnen:

- das Recht auf Bildungs- und Arbeitsförderung (§ 3 SGB I),
- das Recht auf Zugang zur Sozialversicherung (§ 4 SGB I),
- das Recht auf soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden (§ 5 SGB I),
- das Recht auf Minderung des Familienaufwands (§ 6 SGB I):  
„Wer Kindern Unterhalt zu leisten hat oder leistet, hat ein Recht auf Minderung der dadurch entstehenden wirtschaftlichen Belastungen“
- das Recht auf Zuschuss für eine angemessene Wohnung (§ 7 SGB I),

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



## Bestimmung sozialer Rechte im SGB I

- das Recht auf Kinder- und Jugendhilfe (§ 8 SGB I):  
„Junge Menschen und Personensorgeberechtigte haben im Rahmen dieses Gesetzbuchs ein Recht, Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen. Sie sollen die Entwicklung junger Menschen fördern und die Erziehung in der Familie unterstützen und ergänzen“

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



## Bestimmung sozialer Rechte im SGB I

- das Recht auf Sozialhilfe (§ 9 SGB I):  
„Wer nicht in der Lage ist, aus eigenen Kräften seinen Lebensunterhalt zu bestreiten oder in besonderen Lebenslagen sich selbst zu helfen, und auch von anderer Seite keine ausreichende Hilfe erhält, hat ein Recht auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe, die seinem besonderen Bedarf entspricht, ihn zur Selbsthilfe befähigt, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht und die Führung eines menschenwürdigen Lebens sichert. Hierbei müssen Leistungsberechtigte nach ihren Kräften mitwirken“

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



## Bestimmung sozialer Rechte im SGB I

- das Recht behinderter Menschen auf Rehabilitation und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (§ 10 SGB I): Menschen, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind oder denen eine solche Behinderung droht, haben unabhängig von der Ursache der Behinderung zur Förderung ihrer Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe ein Recht auf Hilfe ...
- Ansprüche (sog. subjektive Rechte) gegenüber den Sozialverwaltungsbehörden können hieraus unmittelbar nicht hergeleitet werden

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



## Korrespondierende Vorschriften

### **SGB IX:**

#### **§ 1 Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft**

Behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Dabei wird den besonderen Bedürfnissen behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder Rechnung getragen.

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



## Korrespondierende Vorschriften

### **SGB XII:**

#### **§ 1 Aufgabe der Sozialhilfe**

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Leistung soll sie so weit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; darauf haben auch die Leistungsberechtigten nach ihren Kräften hinzuarbeiten. Zur Erreichung dieser Ziele haben die Leistungsberechtigten und die Träger der Sozialhilfe im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten zusammenzuwirken.

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



## Sozialleistungen gem. SGB II – IX und XI, XII

### Definition:

„Als Sozialleistungen bezeichnet man diejenigen Leistungen zur Verwirklichung der Sozialen Rechte, die eine Behörde aufgrund der Vorschriften der besonderen Teile des Sozialgesetzbuchs einem Bürger gewährt“ (Reidel 2014: 252)

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



## Systematik der Sozialrechte (4 Gebiete/Systeme)

- soziale Vorsorgesysteme: Kranken-, Pflege-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, d. h. dass alle Mitglieder des jeweiligen Solidarverbandes einkommensabhängige Beiträge einzahlen und damit die Sozialleistungen finanzieren
- soziale Fördersysteme: soziale Rechten, die zur Verwirklichung sozialer Chancengleichheit beitragen sollen, z. B. die Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), die Ausbildungs- und Berufsförderung (z. B. BAföG), die Wohnungsförderung (Wohngeldgesetz/WoGG) und die Familienförderung (z. B. Bundeskindergeldgesetz/BKGG, Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz/BEEG) **253**

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



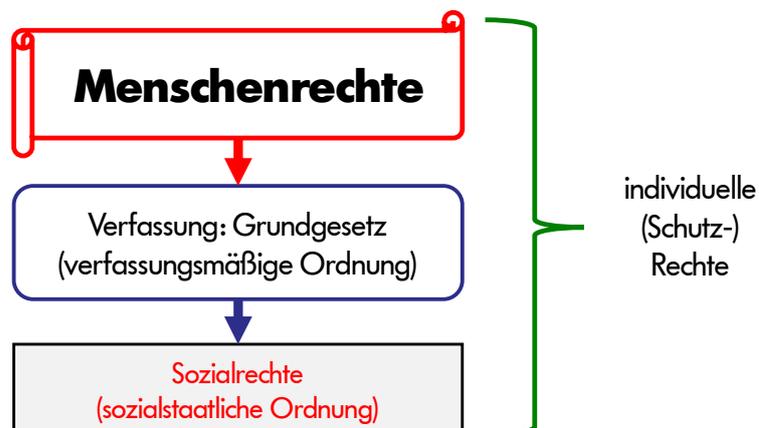
## Systematik der Sozialrechte (4 Gebiete/Systeme)

- soziale Hilfesysteme: Soziale Rechte zur Sicherung eines Existenzminimums ⇒ „Auf diese Leistungen besteht immer dann ein Anspruch, wenn sonstige Unterstützungsleistungen privater oder öffentlicher Natur versagen, insbesondere kommt es nicht darauf an, aus welchem Grund der Bürger in eine Notlage geraten ist“, z. B. Sozialhilfe (SGB XII), Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), der Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG), das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)
- soziale Entschädigungssysteme: Schadensausgleich für Gesundheitsschäden, Kriegsfolgen, Wehrdienstschäden, Impfschäden, Bundesversorgungsgesetz/BVG, u. a. Kriegsopferversorgung (Reidel 2014: 253f)

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



## Rahmung für Kitasozialarbeit



Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



## Zweck der Kinder- und Jugendhilfe (§ 1 SGB VIII)



Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



- Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft

## § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



## § 1 nF Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(4) *Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere*

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



## (Detail-) Ziele (§ 1 Abs. 4 nF SGB VIII)



d. h.

- individuelle Entwicklung fördern
- Benachteiligung vermeiden oder abbauen
- bei der Erziehung beraten und unterstützen
- Gefahren abwenden
- positive Lebensbedingungen und eine familienfreundliche Umwelt erhalten oder schaffen

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



## 2. Mit wem hat es Soziale Arbeit zu tun?



Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



## § 7 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Buches ist

- 1. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, soweit nicht die Absätze 2 bis 4 etwas anderes bestimmen,
- 2. Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,
- 3. junger Volljähriger, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist,
- 4. junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist,
- 5. Personensorgeberechtigter, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



## § 7 Begriffsbestimmungen

- 6. Erziehungsberechtigter, der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.

(2) Kind im Sinne des § 1 Abs. 2 ist, wer noch nicht 18 Jahre alt ist.

(3) (weggefallen)

(4) Die Bestimmungen dieses Buches, die sich auf die Annahme als Kind beziehen, gelten nur für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



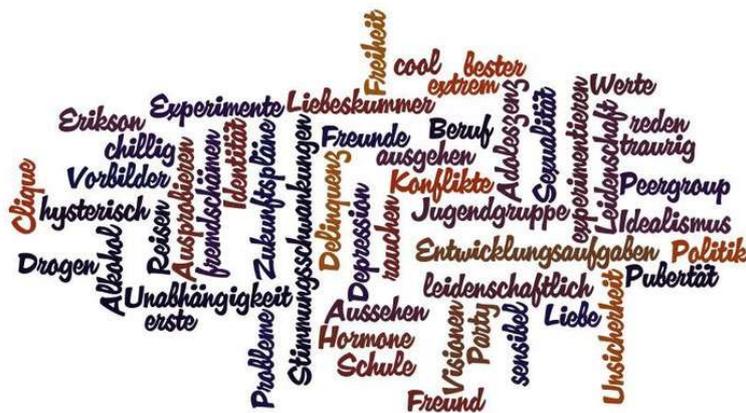
## Mit wem? – die Frage nach der Zusammenarbeit

- Zielgruppen
- Kooperationspartner\*innen
- Kommunalpolitik und –verwaltung
- Öffentlichkeit (einschließlich Medien)
- sozialpolitisches Handlungsdreieck

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



### 3. Was ist das „Thema“ der Sozialen Arbeit?



Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt

<https://www.bigdatamath.com/existenzieller-1/jugendlicher-und-identif%C3%9C3%9A44-K8/>



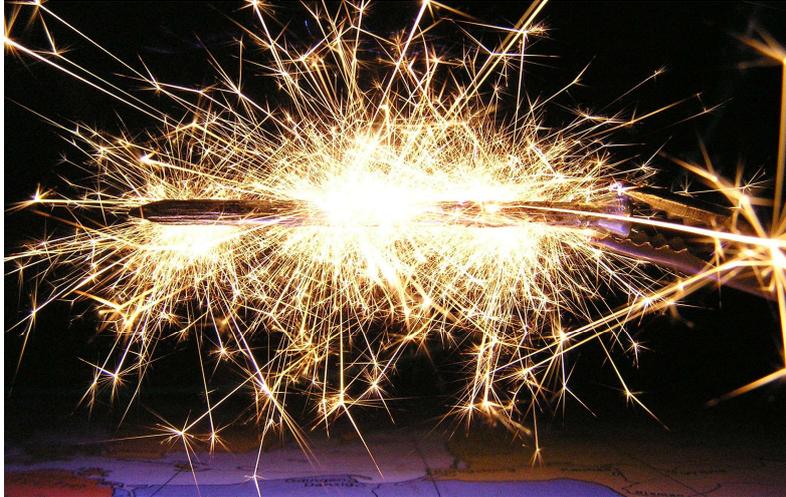
### Was? – die Frage nach dem „Gegenstand“

- Gegenstand = Thema
- Lebensbewältigung
- Bildung
- Hilfe

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



## 4. Wann ist Soziale Arbeit erforderlich?



Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



## Wann ist Soziale Arbeit erforderlich?

- Fallbegriff
  - Anliegen
  - Notlagen
- Fallbearbeitung
  - Empowerment (Emanzipation, Mündigkeit, Hilfe zur Selbsthilfe)
  - Prävention
  - Aktivierung

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



## 5. Wo wird Soziale Arbeit geleistet?



Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



## Wo? – die Frage nach dem Handlungsort

- Alltags- und Lebensweltorientierung
  - Alltag
  - Lebenswelt
- Notfall
  - Interventionsfall (z. B. Kindeswohlgefährdung)
  - Zwangsfall, insb. nach richterlicher Weisung, aufgrund Urteil (v. a. Straffälligenhilfe, Bewährungshilfe)

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



## 6. Wie wird Soziale Arbeit „gemacht“?



Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



## Wie? – die Frage nach der Methodik

- Soziale Einzelfallarbeit
- Soziale Gruppenarbeit
- Soziale Arbeit im Gemeinwesen
- zzgl.
  - Beratung
  - Netzwerkarbeit
  - Soziales Management, einschl. Case-/Fallmanagement

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



## Handlungsprinzipien zeitgemäßer Jugendhilfe

- (Individuelle) Soziale Gerechtigkeit
- Emanzipation
- Subjekt- und Ressourcenorientierung
- Lebensweltorientierung
  - Prävention
  - Dezentralisierung/Regionalisierung
  - Alltagsnähe
  - Integration/Normalisierung
  - Partizipation
  - Koordination/Abstimmung/Planung
  - Einmischung

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



## Professionalität: Handlungsmaximen (1)

- **Prävention** als begleitende, unterstützende und ambulante Maßnahmen sollen ausgebaut, stationäre abgebaut werden;
- **Dezentralisierung und Regionalisierung:** Es geht „um die Erreichbarkeit der Angebote vor Ort und die Verlagerung von Zuständigkeiten an die Basis“
- **Alltagsnähe:** Sie soll „mit ihren Angeboten im Erfahrungsraum der Adressaten unmittelbar präsent zu sein“ (8. Jugendbericht 1990)
- **Integration und Normalisierung:** keine Unterscheidung zwischen Personen mit besonderen Belastungen und anderen Personen; Soziale Arbeit als Normalangebot für alle;

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



## Professionalität: Handlungsmaximen (2)

- **Partizipation** als „konstitutive(s) Moment“ (8. Jugendbericht 1990).
- **Koordination, Abstimmung, Planung:**
  - Daraus folgt eine Anpassung der Methoden, mit denen Soziale Arbeit die Subjekte in deren Lebensbewältigung unterstützt:
  - Lebensweltliche Soziale Arbeit kann nicht aus „Standardlösungen“ bestehen
  - Hilfen sind lebensweltgerecht und dem Einzelfall angemessen „maßzuschneidern“

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



## Professionalität: Handlungsmaximen (3a)

- **Handlungsmaxime „Einmischung“:**
  - Mit Thiersch geht es also um den Aspekt, zunächst einmal dem konkreten Menschen gerecht zu werden;
  - gerecht werden heißt: den „Problemen, die Menschen in sich und mit sich selbst haben, also in ihren Entwicklungs-, Lern- und Bewältigungsaufgaben“, diese zu sehen und zu begreifen (zu verstehen), um daraus Schlussfolgerungen für das Handeln zu ziehen
  - „erst“ im zweiten Schritt geht es um eine gesellschaftliche Gerechtigkeit
    - ⇒ aber dann: **Politisierung der Sozialen Arbeit**

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



## Professionalität: Handlungsmaximen (3b)

- **Politisierung** ⇒ **Soziale Ungerechtigkeit**

- „zu benennen und zu skandalisieren ist notwendiges Geschäft der Sozialen Arbeit.
- Politisierung der Sozialen Arbeit bedeutet eben dies.
- Ich denke, es ist unser Mandat“,
- und „der Titel des Gesellschaftskritikers“ ist „ein Ehrentitel, weil Unrecht als Unrecht zu benennen und dafür einzustehen in der traditionellen Moral eine Tugend war“ (Thiersch 2002b: 17)
- „Soziale Arbeit hat ein Mandat. Sie ist Moment des Sozialstaats“ (ebenda: 20)

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



## Professionalität: Handlungsmaximen (4)

- **Reflexive Soziale Arbeit:**

- „Eine kritisch-reflexive Sozialpädagogik ... hat nicht die ‚Defizite‘ junger Menschen im Blick, sondern deren Lebenswelten, deren Entwicklungspotentiale, aber auch die gesellschaftlichen, politischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Bedingungen, die dem Prozess der Subjektentwicklung entgegenstehen“ (Bettinger 2008: 430)
- Bettinger, F.: Sozialer Ausschluss und kritisch-reflexive Sozialpädagogik - Konturen einer subjekt- und lebensweltorientierten Kinder- und Jugendarbeit; in: Anhorn, R, Bettinger, F, und Stehr, J (Hg.), Sozialer Ausschluss und Soziale Arbeit. Positionsbestimmungen einer kritischen Theorie und Praxis Sozialer Arbeit, 2. Aufl. Wiesbaden 2008: 417-446

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



## 7. Wer „macht“ Soziale Arbeit?



Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



## Wer? – die Frage nach der Fachkräften

- Fachkräftegebot
- i. d. R. Sozialarbeiter\*innen (Hochschule)  
und/oder Sozialpädagog\*innen (Univ.)
- ferner:  
Erzieher\*innen  
Erziehungswissenschaftler\*innen  
Sozialwissenschaftler\*innen
- Fort- und Weiterbildung

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



## Das sagt „die“ Theorie: 10 Anforderungen

10 Anforderungen an Fachkräfte auch in der Kitasozialarbeit:

1. Lebensweltliches Gespür (Einlassen auf Alltag der Adressat\*innen)
2. „Talent zum Wünschelrutengehen“ (Ressourcen sehen/ finden)
3. Echtheit (gegenüber Adressat\*innen kein Theater spielen)
4. Akzeptanz (Adressat\*innen so, wie sie sind, annehmen)
5. Einführendes Verstehen (Bedürftigkeit/en sehen und verstehen)
6. Nähe und Distanz (Berater/in, aber kein/e Freund/in)
7. Takt und Respekt (angemessen auch mal was nicht sehen können)
8. Einmischung (z. B. Ungerechtigkeiten skandalisieren)
9. Reflexivität (die eigene Professionalität prüfen/weiterentwickeln)
10. Selbstsorge (an sich selbst denken, für sich selbst was tun)

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



## Sieben Probleme der professionellen Beziehung

1. Kolonialisierung (vorschreiben, was zu tun ist)
2. Maßnahmeorientierung (rasch was tun)
3. Scham, Beschämung (v. a. von oben herab besser wissen)
4. Geschlossenheit (keine Innovation zulassen)
5. Helfersyndrom (helfen, um selbst befriedigt zu sein)
6. „Blinde Flecken“ (v. a. biografiebedingt Wichtiges nicht mehr sehen)
7. Doppelt Mandat (Kontrolle statt Hilfe)

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



## Was ist das noch gleich, Soziale Arbeit?

### Zusammenfassung:

1. Warum? Menschenrechtsprofession
2. Mit wem? v. a. gesetzlich definierte Zielgruppen
3. Was? Lebensbewältigung, Bildung, Hilfe
4. Wann? im gegebenen Fall, als Anliegen oder Notlage
5. Wo? Alltag und Lebenswelt
6. Wie? Soziale Einzelfallarbeit, Soziale Gruppenarbeit, Soziale Arbeit im Gemeinwesen, vernetzt, kooperativ, zeitgemäß
7. Wer? Fachkräfte der Beziehungsarbeit

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt



- Albert Einstein

## Vielen Dank!

Ihnen wünsche ich alles Gute und allzeit: „**Glück auf!**“

Kontakt: [pu@puwendt.de](mailto:pu@puwendt.de)

*eine erweiterte Dokumentation geht Ihnen in den nächsten Wochen über die KBS zu*

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt

